

(3) Der Kranke, der gesetzliche Vertreter oder der Angehörige, der die persönliche Pflege des Kranken übernehmen will, sind berechtigt, Antrag auf Aufhebung zu stellen.

(4) Der Antrag ist bei dem für den Ort der Einrichtung zuständigen Kreisgericht zu stellen und zu begründen. Für das Verfahren über den Antrag auf Aufhebung gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend. Bei wiederholter Antragstellung ist die Ablehnung des erneuten Antrags ohne mündliche Verhandlung zulässig, wenn keine neuen Gründe vorgebracht wurden.

(5) Das Gericht hat nach Eintritt der Rechtskraft seine Entscheidung dem Leiter der Einrichtung zuzustellen. Hat das Gericht die Aufhebung der Einweisung beschlossen, ist vom Leiter der Einrichtung die sofortige Entlassung des Betroffenen zu veranlassen. Der Leiter der Einrichtung hat den für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde von der Entlassung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Aufhebung hat die Entlassung dann nicht zur Folge, wenn nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung der Kranke mit seiner Zustimmung oder der des gesetzlichen Vertreters weiter in der Einrichtung verbleibt. Der Kreisarzt, der Staatsanwalt und das Gericht sind hiervon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### §15

##### Reell tsmittel

(1) Gegen gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz stehen dem Staatsanwalt der Protest und dem Antragsteller die Beschwerde zu. Gegen den Beschluß auf Einweisung steht auch dem Kranken und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde zu. Protest und Beschwerde sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht einzulegen, das ihn erlassen hat.

(2) Über das Rechtsmittel entscheidet das Bezirksgericht nach mündlicher nicht öffentlicher Verhandlung durch Beschluß.

#### § 16

##### Verfahrenskosten

Für das gerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

#### IV.

##### Ordnungsstrafmaßnahmen und Schlußbestimmungen

#### §17

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis zu 300 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich als Leiter einer nichtstaatlichen Einrichtung Kranke aufnimmt oder als Pflegeverantwortlicher in Einzelpflege nimmt, ohne im Besitz der Zulassung gemäß § 2 Abs. 3 zu sein.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gesundheitswesen verantwortlichen Mitglied des Rates des Bezirkes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und des Ausspruches von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

#### §18

##### Durchsetzung der Anordnung, polizeiliche Hilfe und Unterstützung

(1) Soweit die getroffenen Anordnungen nicht befolgt werden, können diese mit den erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes durchgesetzt werden.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Hilfe und Unterstützung, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung der Maßnahmen Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden können oder die Maßnahmen in anderer Weise vereitelt werden.

#### § 19

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

#### §20

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1838 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31816